

4.8

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung

Eing.: - 4. Aug. 2006

Nr.: D/Tgb Nr. 723

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung
Kardinal-von-Waldburg-Str. 6-7
89407 Dillingen

F. 4.8. - Kopie an alle
Ref. d. ALP sowie AGZ. 5
H.K. - J.A.

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.6 - 5 O1372 - 1.65 937

München, 28.07.2006
Telefon: 089 2186 2643
Name: Herr Dr. Novotny

Rundfunkgebühren für PCs und Server

Anlage: Text des Staatsministeriums zur Thematik der Rundfunkgebühren für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2007 werden für so genannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ wie PCs, Notebooks, Server oder PDAs grundsätzlich Rundfunkgebühren erhoben. Insbesondere im Hinblick auf private Computer von Lehrkräften, die diese dienstlich nutzen, begann in den vergangenen Wochen eine Diskussion über die Rechtslage.

Im zuständigen juristischen Referat des Staatsministeriums wurde deshalb ein Text zur Klarstellung entworfen, den wir Ihnen zur weiteren Verwendung (z.B. Weitergabe an Multiplikatoren, Veröffentlichung auf entsprechenden Portalen) übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eder

Ministerialrat

ANLAGE

I. Problemstellung:

Am 31. Dezember 2006 endet ein Gebührenmoratorium, das die Landesrundfunkanstalten und das ZDF bisher daran hinderte, Rundfunkgebühren auch auf so genannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ wie PC, Notebook, Server, Mobiltelefon oder PDA zu erheben. Ab 1. Januar 2007 werden diese Geräte mindestens im Umfang der Grundgebühr (Hörfunkempfangsgerät) gebührenpflichtig, nach dem Willen des ZDF sogar im Umfang der Gebühr für Fernsehempfangsgeräte (§ 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RGebStV -, § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag).

II. Auswirkungen auf Lehrkräfte

Da nach Auffassung der Landesrundfunkanstalten und des ZDF die „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ per se unter die Definition des § 1 Abs. 1 RGebStV fallen, sind die fraglichen Geräte dann gebührenfreie Zweitgeräte, wenn im Haushalt des Nutzers schon Rundfunkempfangsgeräte (Radio und Fernseher herkömmlicher Natur) stehen, für die Gebühren bezahlt werden (§ 5 Abs. 1 RGebStV).

Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Geräte (Notebook, PDA) vorübergehend außerhalb der Wohnung oder des Autos des Gebührenpflichtigen betrieben werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV).

Für die Eigenschaft als Zweitgerät ist es unerheblich, ob das „neuartige Rundfunkempfangsgerät“ ausschließlich privat oder (auch) dienstlich benutzt wird. Es entsteht auch – wieder unter der Voraussetzung, dass im Haushalt des Nutzers schon Rundfunkempfangsgeräte stehen für die Gebühren bezahlt werden - keine eigenständige Gebührenpflicht, wenn es in einem einkommensteuerrechtlich als Arbeitszimmer anerkannten Teil der Wohnung eingesetzt wird (§ 5 Abs. 3 RGebStV).

III. Auswirkungen auf die Schulen

Weitere Rundfunkempfangsgeräte – also auch „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ -, die in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich

genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit (§ 5 Abs. 10 RGebStV).

IV. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich für den normalen Mediennutzer, der Gebühren für sein Radio und seinen Fernseher zahlt, nichts ändert. Ebenso wenig ändert sich für die Schulen etwas. Belastungen ergeben sich durch den Wegfall des Moratoriums für Freiberufler und Unternehmen.